



Begründung:

Das Verfahren zur Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden regelt § 40 (2) BbgKVerf. Demnach ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses erhält.

Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das Los.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister